

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelt für das zeitlich begrenzte Tarifangebot *Vechtaer-Zug-Ticket*

*genehmigt von Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
am 31.07.2026, veröffentlicht am 04.08.2026*

1. Aktionszeitraum

Das *Vechtaer-Zug-Ticket* gilt nur während der Dauer des Stoppelmarktes Vechta im Zeitraum 13.08.-18.08.2026.

2. Geltungsbereich

Das *Vechtaer-Zug-Ticket* gilt in allen Zügen der RB 58 für eine Hin- und Rückfahrt zwischen den Bahnhöfen *Vechta* und *Vechta Stoppelmarkt* an dem auf dem Sonderfahrchein angegebenen Geltungstag vom Kaufzeitpunkt bis zum Betriebsschluss (ca. 4.30 Uhr des Folgetages).

Für Fahrten zwischen *Vechta Stoppelmarkt* und allen anderen Bahnhöfen außer *Vechta* wird der Haltepunkt *Vechta Stoppelmarkt* dem Bahnhof *Vechta* tariflich gleichgestellt. Alle regulären Tarifangebote des Niedersachsentarifs und des Deutschlandtarifs, das Deutschland-Ticket sowie das Deutschland-Semesterticket und Schwerbehindertenausweise mit gültiger Wertmarke werden entsprechend ihrer zeitlichen Gültigkeit auch zur Fahrt nach *Vechta Stoppelmarkt* anerkannt, wenn sie als Start- oder Zielpunkt die Station *Vechta* aufweisen oder die Station *Vechta* räumlichen einschließen. Der Kauf eines *Vechtaer-Zug-Tickets* ist in diesen Fällen nicht notwendig.

3. Verkaufsbedingungen bei der NordWestBahn

Das *Vechtaer-Zug-Ticket* wird in der Zeit vom 13.08.-18.08.2026 durch die NordWestBahn innerhalb der Öffnungszeiten im Kundencenter im Bahnhof *Vechta*, vorbehaltlich der technischen Umsetzbarkeit an den Fahrkartenautomaten im Bahnhof *Vechta* sowie im Verkaufspunkt am Bahnsteig in *Vechta Stoppelmarkt* ausgegeben. Ein Verkauf über die Fahrkartenautomaten der NordWestBahn an anderen Bahnhöfen, einen Webshop oder im Zug ist nicht vorgesehen.

4. Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt beträgt 3,00 € (inkl. MwSt.) pro Person. Ermäßigungen auf den Fahrpreis (Kinder, BahnCard, Schüler, ...) werden nicht gewährt.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Eine Aufsichtsperson muss mindestens 10 Jahre alt und selbst im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein.

5. Beförderungsbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Beförderungsbedingungen gelten die regulären, unter www.nordwestbahn.de/tarife veröffentlichten Beförderungsbedingungen.